

Verordnung des Gemeinderates, mit der Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung, im Umherziehen bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen Verwendung finden, von der Anzeigepflicht bei der Bundespolizeidirektion ausgenommen werden

Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 1981 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1981 samt Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 14/1981), in der Fassung des Beschlusses vom 19. Mai 1983 (Amtsblatt Nr. 10/1983), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 12.9.2001 (Amtsblatt Nr. 18/2001)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.4.1981 auf Grund des § 12 Abs. 3 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2000, folgende Verordnung, mit der Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung, bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen Verwendung finden, von der Anzeigepflicht ausgenommen werden, beschlossen:

## § 1

(1) Innerhalb der im Abs. 2 angeführten Bereiche von Plätzen und Parks werden Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung, bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen, insbesondere keine Verstärkeranlagen, Verwendung finden zu den in § 2 genannten Zeiten von der Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs. 1 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 bei der Bundespolizeibehörde ausgenommen, und zwar für musikalische oder ähnliche künstlerische Darbietungen

a) von größeren Personengruppen (z.B. Chöre und Blasmusikkapellen)  
b) von Einzelpersonen und kleinen Personengruppen bis zu 5 Personen, wobei von diesen keine Trommeln, Schlagzeuge, Saxophone, Trompeten und andere mit großer Lautstärke verbundenen Instrumente verwendet werden dürfen.

(2) Die Ausnahme von der Anzeigepflicht bei der Bundespolizeibehörde gilt für Veranstaltungen im Bereich folgender Plätze und Parks:

1) auf dem Kapitelplatz entlang der Südfront des Domes von den Dombögen bis zum Beginn der Domapsis bis zur nördlichen Begrenzung (Rigol) der Verbindungsfahrbahn zwischen den südlichen Dombögen und der Kapitelgasse; dieser Bereich wird durch eine gelbe Bodenmarkierung gekennzeichnet;

2) auf dem Hanuschplatz im Bereich der den Fußgängern vorbehaltenen Flächen im Nahbereich des linksufrigen Brückenkopfes des Makartsteges, in einem Umkreis von 10.00 m;

3) auf dem Mozartplatz östlich des Mozartdenkmales, in jenem Bereich, der begrenzt ist:

a) im Norden durch die gedachte Linie, die in einem Abstand von 11.50 m parallel zur Hausfront des Hauses Mozartplatz Nr. 5 verläuft;

b) im Süden durch die gedachte Linie, die in einem Abstand von 9.00 m parallel zur Hausfront des Hauses Mozartplatz Nr. 1 verläuft;

c) im Westen durch die gedachte Linie, die in einem Abstand von 10.00 m parallel zur östlichen Umgrenzung des Mozartdenkmales verläuft;

d) im Osten durch die Verbindungslinie zwischen der Südostecke des Hauses Mozartplatz Nr. 5 und der Nordostecke des Hauses Mozartplatz Nr. 1; der vorbeschriebene Bereich wird durch eine gelbe Bodenmarkierung gekennzeichnet.

4) auf dem Herbert-von-Karajan Platz, nordwestlich der Pferdeschwemme, in jenem Bereich der begrenzt ist:

a) im Südwesten und Nordwesten, durch die mit Fresken versehenen Umgrenzungsmauern;

- b) im Südosten durch die Pferdeschwemme;
- c) im Nordosten durch die mit Steinpollern markierte Linie zwischen der Nordostseite der Pferdeschwemme und der Südostecke des Hauses Bürgerspitalgasse Nr.2;
- 5) auf dem Mirabellplatz, in jenem Bereich der begrenzt ist:
  - a) im Süden durch die Hausfront des Gebäudes der Kunsthochschule Mozarteum;
  - b) im Norden durch die erste Grüninsel;
  - c) im Westen durch die Ostgrenze der Liegenschaft Mirabellplatz Nr. 2;
  - d) im Osten durch die mit Blumenkisten markierte Linie zwischen der Aicherpassage (westseitig) und der Grüninsel;
- 6) im Volksgarten in jenem Bereich der Parkanlage, der im Norden von der Hermann-Bahr-Promenade, nach Nordosten von der von der Bürglsteinstraße in südöstlicher Richtung den Volksgarten in Längsrichtung durchquerenden Fahrverbindung zur Salzach sowie nach Südwesten vom Ignaz-Rieder-Kai begrenzt wird;
- 7) im Lehener Park.

## § 2

Die im § 1 festgelegte Ausnahme von der Anzeigepflicht erstreckt sich in Bezug auf die einzelnen Bereiche (§ 1 Abs. 2 Z. 1 bis 7) auf folgende Tageszeiten:  
Während der Zeit in der **Veranstaltungen am Domplatz** bzw. im Dom stattfinden wie z.B. Jedermann Aufführungen oder Kirchenkonzerte) ist für die Abhaltung von Veranstaltungen, wie sie diese Verordnung vorsieht, die Ausnahme von der Anzeigepflicht nicht gegeben.

### **1.) Kapitelplatz**

werktags: 9 bis 21 Uhr

sonn- und feiertags: 12 Uhr 30 bis 21 Uhr

### **2.) Hanuschplatz**

täglich: 9 bis 21 Uhr

### **3.) Mozartplatz**

täglich: 17 bis 21 Uhr

### **4.) Herbert-v.-Karajan Platz**

täglich: 9 bis 21 Uhr

### **5.) Mirabellplatz**

täglich: 9 bis 21 Uhr

### **6.) Volksgarten**

täglich: 9 bis 21 Uhr

### **7.) Lehener Park**

täglich: 9 bis 21 Uhr

## § 3

Innerhalb des gleichen örtlichen Bereiches (§ 1 Z. 1 bis 7) ist durch denselben Veranstalter täglich nur eine einzige Veranstaltung zulässig. Die Dauer der einzelnen Veranstaltungen darf unter Einrechnung allfälliger Unterbrechungen (Pausen) die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

## § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 bestraft.